

Satzung vom 19. Juli 1982 des Wasserwerkszweckverbandes Entrup-Eversen-Rolfzen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV: NW. S. 621/SGV. NW. 202) hat die Verbandsversammlung des Wasserwerkszweckverbandes Entrup – Eversen - Rolfzen in ihrer Sitzung am 27. Mai 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Städte Nieheim und Steinheim bilden einen Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 621/SGV. NW. 202) zum Betrieb eines gemeinsamen Wasserwerkes für die Ortschaften Entrup, Eversen und Rolfzen. Der Zweckverband wird als Eigenbetrieb der Städte Nieheim und Steinheim nach den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht Befreiung von ihnen erteilt wurde, und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäße Anwendung.

§ 2

Der Zweckverband führt den Namen „Wasserwerkszweckverband Entrup – Eversen – Rolfzen“. Er hat seinen Sitz in Nieheim.

§ 3

1. Das Stammkapital des Wasserwerkszweckverbandes wird auf 533.000 DM festgesetzt.
2. Die Mitglieder des Verbandes tragen zur Deckung des Finanzbedarfs nach folgenden Maßstäben bei:
 - a) bei einer Neubaumaßnahme entsprechend dem Verhältnis der anzuschließenden Einwohner,
 - b) bei übrigen Maßnahmen entsprechend dem Verhältnis der angeschlossenen Einwohner.

§ 4

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Ortschaften Entrup, Eversen und Rolfzen mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen und zu diesem Zweck eine zentrale Wasserversorgungsanlage zu unterhalten und zu betreiben. Insbesondere ist die Aufgabe des Zweckverbandes:
 - a) der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb einer Wassergewinnungsanlage und der zur Fortleitung des Wassers erforderlichen Gebäude und Anlagen einschl. des Erwerbs und der Sicherung von Rechten auf Benutzung des Wassers für den vorgedachten Zweck und den hierfür erforderlichen Grundstücken und Einrichtungen;
 - b) der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb der zur Verteilung des Wassers in den angeschlossenen Ortschaften erforderlichen Gebäude, Verteilernetze und sonstigen Anlagen (mit Ausnahme Hausinstallationen) einschl. des Erwerbs und der Sicherung von Rechten an den für den genannten Zweck erforderlichen Grundstücken und Einrichtungen.

2. Der Zweckverband kann auch Lieferungsverträge mit anderen Wasserversorgungsanlagen abschließen.

§ 5

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsteher

Ein Werkleiter wird nicht bestellt.

§ 6

Die Verbandsversammlung besteht aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den zum Verband gehörenden Städten nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl in den Ortschaften Entrup, Eversen und Rolfzen (Hare – Niemeyer Zustellungsverfahren) gestellt. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt.

§ 7

Der Verbandsversammlung obliegt die Verwaltung der Angelegenheiten des Zweckverbandes, im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen über die Zuständigkeit der Organe entsprechend.

Die Verbandsversammlung nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Werkausschusses wahr.

§ 8

1. Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Städte Nieheim und Steinheim gewählt.
2. Die Verwaltungsgeschäfte und Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden bei der Stadtverwaltung Nieheim geführt.

§ 9

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Abschriften der Niederschrift sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern zuzusenden.

§ 10

Der Zweckverband wird durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst, wenn die Aufgaben des Verbandes auf andere Weise erfüllt werden können, und alle Verpflichtungen erloschen sind oder ihre Erfüllung anderweitig gesichert ist.

§ 11

Soweit bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes das an Mitgliedsstädten zurückerstattete Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der Sachanlagen übersteigt, darf es nur zur Erfüllung ausschließlich gemeindlicher Aufgaben der Mitgliedsstädte verwendet werden, weil der Zweckverband ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit dienen soll.

§ 12

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in ortsüblicher Weise in den Mitgliedsstädten veröffentlicht.

§ 13

Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, finden die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV NW. 202) und die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) sowie deren Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

§ 14

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserzweckverbandes Entrup – Eversen – Rolfzen in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Nieheim, den 19. Juli 1982

-Dreier-
Vorsitzender der Verbandsversammlung

G:\TAW\SATZG\12WZV-Satzung-1982.doc